

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 20.05.2021

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 17 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 17:45 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:27 Uhr

Zuhörer: 1

1. Bürgermeisterwahl am 14. März 2021;

hier: Verpflichtung von Bürgermeister Wolfgang Hofer für die vierte Amtsperiode

Im Rahmen der am 14. März 2021 durchgeführten Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Essingen wurde Herr Wolfgang Hofer erneut zum Bürgermeister der Kommune gewählt. Seine neue 8-jährige Amtszeit schließt sich deshalb nach § 42 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) an das Ende der vorausgegangenen Amtszeit an.

Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied verpflichtet gemäß § 42 Absatz 6 GemO den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats. Zur Vornahme und Durchführung dieser Verpflichtung wurde das Mitglied Dr. Dieter Bolten in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29. April 2021 gewählt.

Im Rahmen der Verpflichtung wird der Bürgermeister in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nur für das jeweilige Amt und die jeweils bestimmte Amtszeit/Dauer. Für die nächste, vierte, Amtsperiode wird Bürgermeister Wolfgang Hofer im Rahmen der Sitzung am 20. Mai 2021 entsprechend der Gemeindeordnung erneut verpflichtet.

Hiernach erfolgt die Verpflichtung mit folgendem Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe“

Da eine größere Veranstaltung coronabedingt nicht stattfinden konnte überbrachte Landrat Dr. Bläse die Glückwünsche in Namen des Kreistags, des Landkreises und der Kolleg*Innen aus dem Bundes- und Landtag. Er betonte in seiner Ansprache die hohe Wahlbeteiligung bei der Bürgermeisterwahl und hob die große Wertschätzung die die Bürger*innen Herrn Hofer damit überbracht haben hervor. Als symbolisches Geschenk übergab er mit den Worten: „Immer am Ball bleiben“ Herrn Hofer einen Ostalbkreis-Ball und eine Urkunde. Herr Hofer bedankte sich bei den Rednern Landrat Dr. Bläse, Herrn Dr. Bolten und dem stellvertretenden Bürgermeister Herrn Borst.

2. Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Essingen über die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes (KVP) „Blümle“

Im Zuge des vierspurigen Ausbaus der Bundesstraße 29 wird auch die Landesstraße L 1165 bis zum Ortseingang Essingens neu gestaltet sowie der Fahrbahnbelag bis zur Fußgängerampel beim Getränkemarkt erneuert. Die Maßnahme wird von der Straßenbauverwaltung für das Land Baden-Württemberg ausgeführt. Da es nur erschwert möglich ist, die neue Straßenführung unter laufendem Verkehr (bis zu 13.0000 Fahrzeuge) zu realisieren, wird eine temporäre Bedarfsstraße westlich der L 1165 gebaut, die nach der Maßnahme wieder renaturiert wird.

Die Gemeinde Essingen hat im Zuge ihrer langfristigen Ortsentwicklungsplanung und im Zusammenhang mit dem Neubau des Penny Markts/Getränkemarkts den Bebauungsplan „Blümle“ aufgestellt, der u.a. auch eine Anbindung der künftigen westlichen und östlichen Entwicklungsflächen an die Landesstraße 1165 vorsieht. Der Bebauungsplan ist bereits 2005 in Kraft getreten. Der Kreisverkehr wurde später nochmals mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Stockert erneut überplant. Mit der aktuellen Neugestaltung der Landesstraße L 1165 soll nun auch der „Kreisverkehrsplatz (KVP) Blümle“ mitgebaut werden, da dies zu ei-

nem späteren Zeitpunkt nur noch unter schwierigsten Bedingungen möglich sein würde. Durch den Kreisverkehr wird auch das künftige, westliche Baugebiet „Saukopf“ angebunden, das zeitnah geplant werden soll.

Die Planung für den Kreisverkehrsplatz wurde vom Ingenieurbüro Stadtlandingenieure, Ellwangen, gefertigt und im Januar und April 2021 dem Gemeinderat vorgestellt. Zwischenzeitlich liegt die Ausführungsplanung samt der abgestimmten Kostenberechnung auf der Grundlage der Bundesausschreibung für die B 29 vor. Die Gesamtmaßnahme beläuft sich für den Kreisverkehrsplatz und der weiteren gemeindebedingten Kosten nun auf 1,325 Million € brutto.

Der Kreisverkehr muss vernünftigerweise zusammen mit den Bauarbeiten der B 29 – Baumaßnahme realisiert werden. Die dort tätigen Baufirmen, ARGE Haag Bau/Rossaro sind sehr leistungsfähig und bekannt. Eine zusätzliche Baufirma würde den Bauablauf der B 29-Baumaßnahme vermutlich behindern, verzögern und zusätzliche Kosten verursachen.

Es ist rechtlich möglich, dass die Straßenbauverwaltung den KVP Blümle auf der Grundlage ihrer Preise von der Ausschreibung für die B 29 ausführt und durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde die Kostenübernahme regelt. Entsprechende Vereinbarungen mit der Straßenbauverwaltung wurden schon bei verschiedenen anderen Vorgängen (z. Bsp. Lehbachbrücke) bereits abgeschlossen.

Nachdem der Baufortschritt der B 29 – Baumaßnahme sehr flott vorangeht, soll der nächste Teilabschnitt mit der Anbindung der Landesstraße L 1165 an Essingen früher als geplant begonnen werden und damit auch der KVB Blümle früher realisiert werden.

Der Baubeginn ist bereits nach Pfingsten, Anfang Juni (statt Ende 2021) vorgesehen. Die Baumaßnahme soll bereits im Dez. 2021 fertiggestellt sein.

Die Verwaltung schlägt vor, den KVP Blümle trotz der Mehrkosten auf der Grundlage der beiliegenden Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung durch die ARGE Haag Bau/Rossaro zu realisieren.

Herr Zorn von den Stadtlandingenieuren, Ellwangen erläutert den Sachverhalt anhand einiger Pläne ausführlich. Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Bauvorhaben zu.

3. **Lärmschutz südl. der Bundesstraße 29;**

Allg. Informationen zu der geplanten Maßnahme und weitere Schritte

Aufgrund der mit lärmbehafteten Entwicklungen durch den 4-spurigen Ausbau der Bundesstraße 29, als auch durch die damalige Erweiterung des Eingeschränkten Industriegebiets Streichhoffeld befasste sich der Gemeinderat Essingen frühzeitig, seit 2014 mit der Planung eines Lärmschutzwalls entlang der Bundesstraße 29.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 den Bebauungsplan „Lärmschutz südlich der B 29“ gebilligt und als Satzung beschlossen (Plandatum 23.02.2016 / 10.02.2017). Der Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen Nr. 2017/13 am 01.04.2017 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nachdem der vierspurige Ausbau der Bundesstraße zügig vorangeht, stellt sich die Frage, ob einhergehend mit den Baumaßnahmen der B 29 der Lärmschuttwall realisiert werden kann. Eine direkte Verbindung mit der Straßenbaumaßnahme des Bundes war nicht möglich, da es sich um eine eigenständige kommunale Lärmschutzbereichen handelt, für die der Bund nicht zuständig ist.

Die Reaktionen in Mögglingen nach Fertigstellung der Ortsumfahrung Mögglingen machen deutlich, dass der Lärmschutz wichtig ist und möglichst realisiert werden muss.

Der Gemeinderat hat daher gebeten, auch nachdem seit 2017 viele neue Mitglieder im Gremium sind, allgemein über die Planungen zu informieren.

Bislang wurde die Realisierung des Lärmschutzwalls durch den fehlenden Grunderwerb für die Maßnahme gebremst. Nachdem der Bebauungsplan ausschließlich „gemeinnützig“ ist und sich wegen der fehlenden Privatnützigkeit keine Baulandumlegung anbietet, muss der Grund-

erwerb idealerweise freihändig erfolgen. Als letztes Mittel würde nur ein gesetzliches Enteignungsverfahren aufgrund des allgemeinen öffentlichen Interesses für den Grunderwerb möglich sein. Dies möchten die Verwaltung und der Gemeinderat möglichst umgehen.

Zwischenzeitlich haben zahlreiche Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern durch den Bürgermeister stattgefunden. Erfreulicherweise darf festgestellt werden, dass auch aufgrund der positiven Entwicklungen beim Ausbau der vierspurigen Bundesstraße nun generell Bereitschaft herrscht, die erforderlichen Flächen für die Lärmschutzmaßnahme abzutreten. Lediglich bei einem Grundstückseigentümer konnten die erforderlichen Grundstücksverhandlungen noch nicht durchgeführt werden.

Es bietet sich grundsätzlich an, einen klassischen Lärmschutzwall mit Begrünung zu errichten. Der Vorteil wäre eine optimale landschaftliche Integration und Gestaltung. Gegebenenfalls kann der Lärmschutzwall mit Mauerelementen und Wandscheiben ergänzt werden, oder gar mit Fotovoltaik/-thermie. Dies soll aber letztendlich im Rahmen des Baugesuchs und des konkreten Bauantrags ausgearbeitet werden, da der Bebauungsplan allgemein nur die Flächen und Inhalte der Bebauung vorgibt.

Zur Konkretisierung der Planung ist es sinnvoll, auf der Grundlage des Bebauungsplans einen Bauantrag zu fertigen. Der Wall/Lärmschutz soll im Westen an der Lehbachbrücke beginnen, und sich im Osten in das bestehende Gelände des Gewanns Saukopf oberhalb der B 29 integrieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Ingenieurbüro Sli, Ellwangen mit dem Entwurf für den Bauantrag zu beauftragen. Hierbei soll geklärt werden, welche Ausführung am geeignetsten ist. Auf der Grundlage des Entwurfs kann dann im nächsten Schritt die Baugenehmigung eingeholt werden.

Herr Zorn, Stadtlandingenieur, Ellwangen, informierte hier ausführlich mit einer Bildpräsentation das geplante Vorgehen und erläutert den Unterschied zwischen Lärmschutzwall und Lärmschutzwand. Nach ausführlicher Diskussion stimmt der Gemeinderat einstimmig dem geplanten Vorgehen zu.

4. **Bauvorhaben**

Anbau an bestehendes Wohnhaus

Flst. Nr. 1782/4, Schranke 17 in Essingen

Die Bauherren planen einen Anbau am bestehenden Wohnhaus im UG und EG zur Wohnraumerweiterung auf dem Flst. Nr. 1782/4 in Essingen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Brühl – 1. Änderung“ vom 21.01.1984 und weicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- Überschreitung des Baufensters um ca. 110 m².
- Die Grundflächenzahl weicht mit 45% d.h. um 83 m² von der zulässigen Nutzung ab.

Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

5. **Bauvorhaben**

Errichtung einer Stützwand, Flst. Nr. 1629/8, Fichtestraße 10 in Essingen

Die Bauherren planen die Errichtung einer Stützwand auf dem Flst. Nr. 1629/8 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Fichtestraße“ vom 25.08.2008 und weicht hinsichtlich des nachfolgenden Punktes von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- Im Zuge von Einzelbauvorhaben sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis höchstens 1,00 m zugelassen. Stützmauern sind nur in Form von Trockenmauern mit einem Böschungswinkel 1:1 zulässig.

Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

6. **Kenntnisnahme von Bauvorhaben**

Folgende Bauvorhaben bedürfen keiner Entscheidung und werden dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben:

- a) Errichtung einer Interimparkfläche für LKW-Anhänger

Flst. Nrn. 5476, 5476/1, 4832/2 u. 4831/3, Robert-Bosch-Straße in Essingen

Der Gemeinderat hat davon Kenntnis genommen.

7. **Antrag auf Gewährung eines rückzahlungspflichtigen Zuschusses an den Kleintierzuchtverein Essingen für die Pflasterung des Parkplatzes am Vereinsheim**

Der Kleintierzuchtverein Essingen e. V. und die Karnevalsvereinigung Haugga-Narra Essingen e. V. unterhalten und nutzen einen gemeinsamen Schotterparkplatz an den beiden Vereinsanlagen. Dieser Schotterparkplatz soll zur besseren Befahrbarkeit gepflastert werden.

Mit Schreiben vom 28.04.2021 bitten die beiden Vereine um Gewährung eines rückzahlungspflichtigen Zuschusses für die Pflasterung des Parkplatzes an den Vereinsanlagen von je 10.000 Euro, insgesamt also 20.000 Euro.

Da die Projektführung vom Kleintierzuchtverein Essingen übernommen wird, bitten die beiden Vereine um Auszahlung des Gesamtzuschusses von 20.000 Euro an den Kleintierzuchtverein. Dieser wird im Verhältnis zur Gemeinde Essingen alleiniger Vertragspartner.

Nach Ansicht der Verwaltung kann ein rückzahlungspflichtiger Zuschuss an den Kleintierzuchtverein Essingen gewährt werden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt zinslos und ist in jährlich gleichbleibenden Raten innerhalb von 10 Jahren an die Gemeinde zurückzubezahlen.

Nach Erläuterung durch den Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat einstimmig der Gewährung des Zuschusses unter den oben aufgeführten Bedingungen zu.

8. **Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.05.2021 a) 81. FNP-Änderung im Bereich "zwischen Waldcampus und Waldstadion" in Aalen**

Am 21.05.2021 fand die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verw. Gemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem das nachfolgende Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen

- a) 81. FNP-Änderung im Bereich "zwischen Waldcampus und Waldstadion" in Aalen

- Erneuter Feststellungsbeschluss

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im Gemeinsamen Ausschuss wird das FNP-Änderungsverfahren im Gemeinderat Essingen vorberaten.

Der Gemeinderat empfiehlt den Vertretern in der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen diesem Antrag zuzustimmen.

9. Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29.04.2021 den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird:

Künftiger Umgang mit Freiflächensolaranlagen

Aufgrund verschiedener Anfragen für größere Freiflächensolaranlagen wurde zur weiteren Vorgehensweise folgender Beschluss gefasst:

Die Mehrheit der Gemeinderäte ist dafür, den bestehenden Beschluss aufrecht zu erhalten und die Freiflächensolaranlagen in freier Landschaft vorerst nicht zu genehmigen, sondern nur auf Gebäuden und im Zusammenhang mit bestehenden Baugebieten.

Die evtl. geeigneten Flächen liegen in der Nähe der Gemarkung Bartholomä, daher wird ein Gespräch über das weitere Vorgehen mit der Gemeinde Bartholomä angestrebt.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

10. Verschieden kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

- Kein Anfall

11. Anfragen der Gemeinderäte

- Kein Anfall

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.